

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
"DEUTSCH-ITALIENISCHE STUDIEN / STUDI ITALO-TEDESCHI"
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG
VOM 23. JULI 2015**

Geändert durch Satzung vom 20. Februar 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 15 Studienverlaufskontrolle
- § 16 Anrechnung von Kompetenzen
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten
- § 34 Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg und die Università degli Studi di Trieste bieten gemeinsam den Bachelorstudiengang Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi an. ²Die beiden Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an beiden Universitäten absolviertes Studium der Abschlussgrad beider Universitäten erworben werden kann. ³Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. ⁴Für den Erwerb der Leistungen und die Anerkennung des Grades an der Università degli Studi di Trieste gelten deren Regelungen.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge der gewählten Teildisziplinen der Deutsch-Italienischen Studien überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) und die Università degli Studi di Trieste den akademischen Grad der „Laurea di primo livello“.
- (3) Die beiden in Abs. 2 genannten Grade können mit einer gemeinsamen Urkunde verliehen werden.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (drei Studienjahre).

- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind insgesamt höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Der im Rahmen des Bachelorstudiums für alle Studierenden der Universität Regensburg verpflichtend vorgesehene Studienaufenthalt an der Università degli Studi di Trieste findet in der Regel im dritten Studienjahr statt.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:
1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;
 2. Bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (2) Für das erfolgreiche Absolvieren dieses Bachelorstudiengangs wird dringend empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sowie entweder über Französischkenntnisse oder über Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu verfügen.

§ 5 Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung sowie die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
- die Fachstudienberatung insbesondere
- in allen Fragen der Studienplanung,
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen
- in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 15 verpflichtend vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, für zusätzliche Studienleistungen, für Praktika sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Seminare
Kolloquien
Pflichtpraktika

²Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Modulen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind

- Vorträge (von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten Dauer)
- Kurzvorträge
- Übungsaufgaben (von mindestens 1 bis höchstens 3 Seiten Umfang)

- Protokolle (von mindestens 1 bis höchstens 3 Seiten Umfang),
- Essays (von mindestens 1 bis höchstens 5 Seiten Umfang)
- kursbegleitende schriftliche Beiträge (von mindestens 1 bis höchstens 3 Seiten Umfang)
- kursbegleitende Übersetzungen (von mindestens 1 bis höchstens 3 Seiten Umfang)
- Klausuren (von mindestens 30 bis höchstens 120 Minuten Dauer)
- Präsentationen / Referate (von mindestens 10 bis höchstens 45 Minuten Dauer)
- mündliche Tests / mündliche Prüfungen (von mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten Dauer)
- Praktikum (560 Stunden) und Praktikumsberichte (von mindestens 1 bis höchstens 5 Seiten Umfang)
- Rechercheaufgaben, Analyseaufgaben,
- Hausarbeiten (von mindestens 1 bis höchstens 20 Seiten Umfang),
- Bearbeitung praktischer Übungsaufgaben.

- (3) ¹Bei Veranstaltungen, die aus anderen Studiengängen stammen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens 5 LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 28 ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 4 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität

Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.

- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen und die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Bestimmungen über gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird von den beiden Universitäten ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus vier Mitgliedern. ³Jede Universität entsendet mindestens zwei Mitglieder und benennt eines von ihnen als Geschäftsführer für die Erledigung der Geschäfte vor Ort. ⁴Die von der Universität Regensburg zu benennenden Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bestellt; mindestens ein Mitglied soll dem Institut für Romanistik angehören. ⁵Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; als Vorsitzender kann nur ein Mitglied der Universität Regensburg gewählt werden. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen, anwesend und stimmberechtigt sind; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen oder Videokonferenzen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt Änderungen des gemeinsamen Studienprogramms und erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte sowie die nach den entsprechenden Regelungen befugten Mitglieder der Università degli Studi di Trieste bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg und der Università degli Studi di Trieste herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sowie nach den entsprechenden Regelungen befugte Mitglieder der Università degli Studi di Trieste bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 13

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ggf. durchzuführende Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module an der Universität Regensburg:
 - a) Pflichtmodule:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung/ Modulprüfung	LP
ITA-SP-M01: Basismodul Italienische Sprache I		Ü+Ü	Präsentation, Klausur	1 Klausur (benotet)	12
ITA-SP-M02: Basismodul Italienische Sprache II	ITA-SP-M01.1 für ITA-SP-M02.1	Ü+Ü	Klausur, kursbegleitende schriftliche Beiträge	1 Klausur (benotet)	12
DIS-KW-M01: Basismodul Italienische Kulturwissenschaft für DIS	-	VL+Ü+PS		1 Hausarbeit (benotet)	12
DIS-IN-M01: Basismodul Interkulturelle Sprachmittlung für DIS	Niveau GER C1.1	VL+Ü+Ü		1 Klausur (benotet)	12

- b) Wahlpflichtmodule:
eines der vier Module

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung	LP
FRA-SP-M00 Grundmodul Romanische Zusatzsprache Französisch		Ü+Ü	Klausur	1 Klausur (benotet)	12
FRA-SP-M01: Basismodul Französische Sprache I		Ü+Ü	Klausur, kursbegleitende Übersetzungen	1 Klausur (benotet)	12

SPA-SP-M00 Grundmodul Romanische Zusatzsprache Spanisch	Niveau GER B1.2	Ü+Ü	Klausur	1 Klausur (benotet)	12
SPA-SP-M01: Basismodul Spanische Sprache I		Ü+Ü	Präsentation, Klausur	1 Klausur (benotet)	12

eines der beiden Module

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung	LP
DIS-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft für DIS		VL+Ü+PS		1 Hausarbeit (benotet)	12
DIS-LW-M01: Basismodul Italienische Literaturwissenschaft für DIS		VL+Ü+PS		1 Hausarbeit (benotet)	12

eines der beiden Module

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung	LP
ITA-SW-M02: Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	DIS-SW-M01.3 für ITA SW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit oder Klausur (benotet)	12
ITA-LW-M02: Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft	DIS-LW-M01.3 für ITA LW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit (benotet)	12

2. das erfolgreiche Ablegen von drei der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Wahlpflichtmodulen (Schwerpunktmodule) im Umfang von mindestens 36 LP, sofern nicht bereits in §14.1 belegt:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art der Bewertung	LP

DIS-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft für DIS	-	VL+Ü+ PS		1 Hausarbeit (benotet)	12
DIS-LW-M01: Basismodul Italienische Literaturwissenschaft für DIS (12 LP)	-	VL+Ü+ PS		1 Hausarbeit (benotet)	12
ITA-SW-M02: Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	DIS-SW-M01.3 für ITA SW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit oder Klausur (benotet)	12
ITA-LW-M02: Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft	DIS-LW-M01.3 für ITA LW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit oder Klausur (benotet)	12
ITA-KW-M02: Aufbaumodul Italienische Kulturwissenschaft	DIS-KW-M01.3 für ITA KW M02.2	VL+HS	HS: Vortrag	1 Hausarbeit oder Klausur (benotet)	12
DIS-SP-M01: Aufbaumodul Italienische Sprache I für DIS		Ü+Ü+ Ü		1 Klausur (benotet)	12
DIS-SP-M02: Aufbaumodul Italienische Sprache II für DIS	Niveau GER C1.2	Ü+Ü+ Ü		1 Klausur (benotet)	12
FRA-SP-M01: Basismodul Französische Sprache I		Ü+Ü	Klausur, kursbegleitende Übersetzungen	1 Klausur (benotet)	12
FRA-SP-M02: Basismodul Französische Sprache II	FRA SP M01.1 für FRA SP M02.1	Ü+Ü	mündlicher Test, Klausur	1 Klausur (benotet)	12
DIS-SP-M03: Aufbaumodul Französische Sprache I für DIS		Ü+Ü+ Ü		1 Klausur (benotet)	12
SPA-SP-M01: Basismodul Spanische Sprache I		Ü+Ü	Präsentation, Klausur	1 Klausur (benotet)	12
SPA-SP-M02: Basismodul Spanische Sprache II	SPA SP M01.1 für SPA SP M02.1	Ü+Ü	mündlicher Test, kursbegleitende schriftl. Beiträge	1 Klausur (benotet)	12
DIS-SP-M04: Aufbaumodul Spanische Sprache I für DIS		Ü+Ü+ Ü		1 Klausur (benotet)	12
IKE-SWP-M03: Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/Geschichte	Das Modul kann mehrfach eingebracht werden, wenn jeweils andere Kurse gewählt werden	VL oder HS +VL oder HS	1 Klausur	1 Klausur oder Hausarbeit (benotet)	12

DIS WIWI M01 Grundlagen Makroökonomie		VL/Ü+ VL/Ü	aktive Teilnahme, 1 Klausur	1 Klausur (benotet)	12
DIS WIWI M02 Grundlagen Mikroökonomie		VL/Ü+ VL/Ü	aktive Teilnahme, 1 Klausur	1 Klausur (benotet)	12
DIS WIWI M03 Weiterführende Makroökonomie	DIS WIWI M01	VL oder S+VL oder S	aktive Teilnahme, 1 Klausur	1 Klausur (benotet)	12
DIS WIWI M04 Weiterführende Mikroökonomie	DIS WIWI M02	VL oder S+VL oder S	aktive Teilnahme, 1 Klausur	1 Klausur (benotet)	12
AVS-M01: Basismodul I: Grundlagen und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft	-	PS+PS +S	aktive Teilnahme; Referat; Analyseaufgaben; Rechercheaufgaben; Hausarbeit	2 Klausuren (benotet)	12
AVS-M02: Basismodul II: Grundlagen und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft	-	PS+PS +PS oder Ü oder S	aktive Teilnahme; Analyseaufgaben	3 Klausuren (benotet)	14- 16
INK-M01: Informationskompetenz (information literacy) I	-	S/Ü+ VL/GK +VL/GK	Bearbeitung praktischer Übungsaufgaben i.Ü. siehe kommentiertes VLV	1 Klausur (benotet)	15
INK-M10: Informationskompetenz (information literacy) II	-	VL+VL / S/ Ü +Ü	siehe kommentiertes VLV	1 Klausur (benotet)	15
Grundlagen der Modernen Rechtsordnung I	-	VL+VL +VL		2 Klausuren oder 2 mündliche Prüfungen	12
Einführung in das Zivilrecht	-	VL+Ü+ VL/Ü oder S/Ü		1 Klausur	14
Einführung in das Öffentliche Recht	-	VL/Ü+ VL/Ü		2 Klausuren oder 2 mündliche Prüfungen	20

Der Modulkatalog kann nach § 8 Art. 5 Satz 3 vom Prüfungsausschuss verkleinert oder erweitert werden.

3. einen Wahlbereich im Umfang von 30 LP; die Leistungen des Wahlbereichs sind im Rahmen des Auslandsjahres aus Veranstaltungen an der Università degli Studi di Trieste nachzuweisen; die Qualifikationsziele für das Studienjahr an der Partneruniversität sind in Anlage 1 definiert
4. das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls (DIS-IN-M02, 20 LP)
5. das Anfertigen der Bachelorarbeit (10 LP).

(2) ¹Die Studienleistungen werden sowohl an der Universität Regensburg als auch an der Università degli Studi di Trieste erworben. ²Die Studierenden, die in Triest das Studium aufgenommen haben, absolvieren äquivalente Leistungen gemäß dem im Kooperationsvertrag vereinbarten gemeinsamen Studienprogramm. ³Für die an der Università degli Studi di Trieste erbrachten Leistungen gelten deren Bestimmungen.

§ 15 Studienverlaufskontrolle

¹Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über mindestens 42 LP erbracht, wird empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung zu kontaktieren.

§ 16 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Die von den Studierenden an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. ²Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (4) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (5) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 17

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 sowie der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Berichten erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer in der Regel mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. ⁶Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt der Bearbeitungsumfang im Rahmen eines Proseminars acht bis 15 Seiten und im Rahmen eines Hauptseminars 15 bis 25 Seiten.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher oder italienischer Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben; es kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁴Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁵Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen, § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁶Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (z.B. als pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁷Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 6 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder italienischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24 .

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 120 LP,

2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen, § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird, § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 als „nicht bestanden“, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.
- (2) Erklärt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Zentrale Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fort-

setzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 14 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. gleich gewichtete Durchschnittsnote folgender Module: | 25 % |
| ITA-SP-M01 | |
| ITA-SP-M02 | |
| Für Studierende, die in Triest das Studium aufgenommen haben, Leistungen aus dem ersten Studienjahr in Triest. | |
| 2. Modulnote des Moduls ITA-SW-M02 oder ITA-LW-M02 | 25 % |
| 3. gleich gewichtete Durchschnittsnote der an der Università degli Studi di Trieste erworbenen Leistungen im Umfang von 30 LP | 25 % |
| 4. Note der Bachelorarbeit | 25 % |
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis werden dem Kandidaten die in deutscher Sprache ausgefertigte Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet.
- (4) Seitens der italienischen Partneruniversität wird ein in italienischer Sprache verfasstes und mit dem Logo der Universität versehenes Zeugnis ausgestellt, durch welches der Grad „Laurea di primo livello“ vergeben wird.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 32

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, können es nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortsetzen; ein hierfür erforderlicher schriftlicher Antrag ist bis spätestens 30. September 2015 an das Institut für Romanistik zu stellen.

Anlage 1: Qualifikationsziele des Studienjahres an der Universität Triest

Die Qualifikationsziele des Auslandsstudiums an der Partneruniversität erstrecken sich auf drei Teilqualifikationen, die jeweils durch Veranstaltungen an der Partneruniversität bzw. durch Praktika erworben werden können.

A) Ein erster inhaltlicher Bestandteil ist die Vertiefung und Erweiterung der sprachlichen Kenntnisse im Italienischen bis zum Niveau C 2.1 bzw. C 2.2 des Europäischen Referenzrahmens. Durch die Vertiefung und Erweiterung morphosyntaktischer und lexikalischer Kompetenzen sowie die Perfektionierung der Übersetzungskompetenz erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen sicher und schnell zu erwerben und sie in einer eigenen Darstellung wiederzugeben und kompetent zu vermitteln.

B) Zweiter inhaltlicher Bestandteil des Studiums in Triest ist die Vertiefung und Erweiterung der interkulturellen Kompetenz der Studierenden. Ziel ist der Erwerb von Fähigkeiten im Bereich der mündlichen bzw. schriftlichen Sprachmittlung (Dolmetschen, Übersetzen) und der Erwerb der kommunikativen Fähigkeiten, die für die Konfliktvermeidung und der Konfliktbewältigung im Bereich der interkulturellen Kommunikation (mit Schwerpunkt deutsch-italienisch) notwendig sind.

C) Dritter inhaltlicher Bestandteil des Studiums in Triest ist der Erwerb der Fähigkeit zur praktischen Anwendung der in der bisherigen universitären Ausbildung erworbenen Kenntnisse durch Praktika in Italien bzw. in nach Italien orientierten deutschen Einrichtungen oder Unternehmen. Zu den Qualifikationszielen gehören der Gewinn erster Arbeitserfahrung sowie Orientierung für die eigene berufliche Zukunft, der Einblick in zukünftige Tätigkeitsfelder, die Kenntnis national geprägter Unternehmensstile und Verwaltungsabläufe sowie die Fähigkeit zur Reflexion und schriftlichen Aufarbeitung der eigenen Erfahrungen.

Die Veranstaltungen, die im dritten Studienjahr an der Universität Triest absolviert werden (Qualifikationsziel A und B), sind dem Wahlbereich zugeordnet und werden von der Universität Regensburg im Umfang von 30 LP anerkannt. Die Praktika (Qualifikationsziel C) sind einem eigenständigen Modul zugeordnet, das 20 LP umfasst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12. März 2014, der Einvernehmenserklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 24. Juni 2014 (Nr. C 5-H2434.3.2.REG-9b/10 654) und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 23. Juli 2015.

Regensburg, den 23. Juli 2015
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 23. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juli 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2015.